

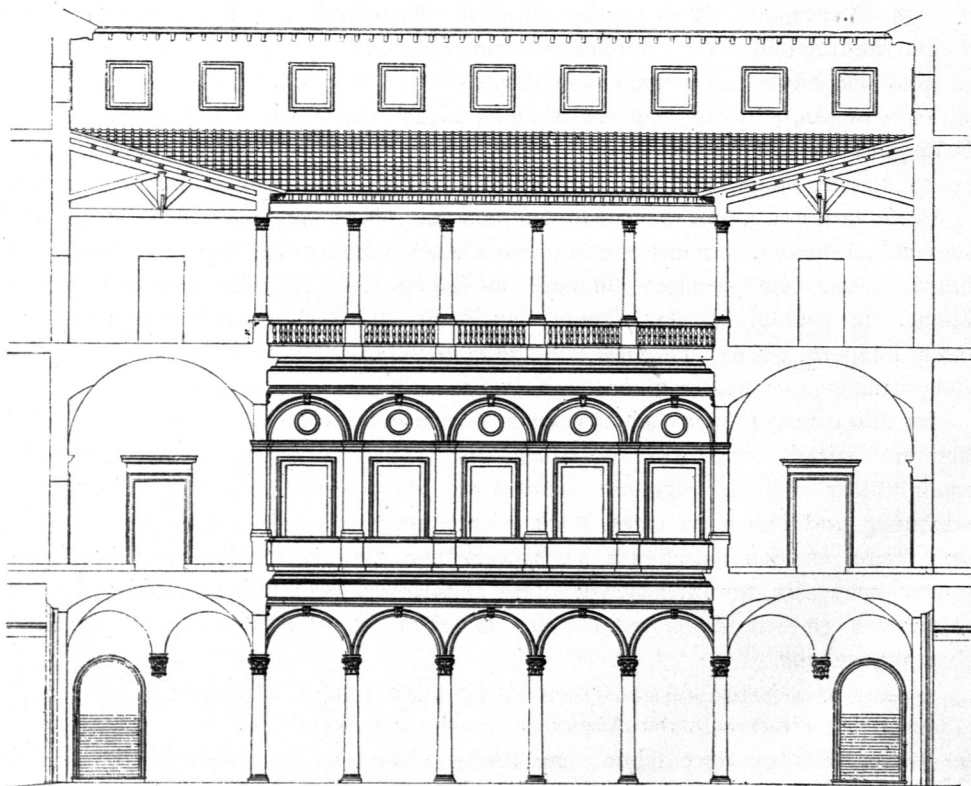
Grundform, bei den schönen Höfen der Paläste *Giraud*, *Farnese* und *Borghese* in Rom, des Spitals *degli Incurabili* in Genua, während allerdings z. B. der elegante Hof der *Cancellaria* in Rom im Verhältniß von ca. 8 : 7, der Hof des Palastes *Strozzi* in Florenz im Verhältniß von ca. 8 : 6 höher als breit ist. Bei den meisten italienischen Höfen aber beträgt die Breite oft nur $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Höhe und weniger.

Was die absoluten Abmessungen der Höfe anbelangt, so geht aus den Beobachtungen an verschiedenen notorisch gut erleuchteten Höfen und aus einem diesbezüglichen Vergleich hervor, daß in unserem Klima ein wenigstens ausreichend erhellter, architektonisch durchgebildeter Hof nicht weniger als 9 bis 10^m lichte Breite bei 12 bis höchstens 16^m Höhe erhalten darf. Selbstverständlich kann hierbei das Auge mit einem Blick nur einen Theil des Bildes empfangen. Auch ist bei so großer Höhe allerdings erforderlich, daß das etwa noch durch Glasdächer einfallende Licht sonst in keiner Weise durch das Dachwerk gehemmt werde.

223.
Querschnitt.

Bei solchen von hohen Gebäuden umschlossenen Höfen wird zum Zweck besserer Lichtzuführung auch die in Fig. 259 dargestellte Anordnung gewählt, indem man den Hof nach oben zu abtatzförmig erweitert.

Fig. 259.



Vom Palaß *Strozzi* zu Florenz¹¹⁸⁾. — $\frac{1}{300}$ n. Gr.

Ist der Hof ein Oblongum, so können die an den Schmalseiten desselben gelegenen Baukörper höher sein, als die der Langseiten; dadurch nähert man sich wieder dem erwähnten Verhältniße.

¹¹⁸⁾ Nach: GRANDJEAN, A. de MONTIGNY et A. FAMIN. *Architecture toscane* etc. Paris 1815.